

SWR2 E s s a y

Redaktion: Stephan Krass

Regie: Iris Drögekamp

Sendung: 16.01.2011, 22.05 – 23.00 Uhr

Gabe und Geld – Zur Mentalität der Verschuldung

Von Hans-Georg Deggau

**Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt.
Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen
Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.**

© by the author

Einen Mitschnitt dieser Sendung können Sie unter der Telefonnummer 07221/929-6030 bestellen.

Spr. 1

Gegenseitigkeitsverhältnisse beherrschen den Alltag. Gegenseitige Hilfe versteht sich genauso wie gegenseitige Besuche; man kauft und zahlt; der Gruß ist gegenseitig; ein Gespräch geschieht in Rede und Gegenrede. Diese Gegenseitigkeit, die man auch Reziprozität nennen kann, gründet auf wechselseitigen Vorstellungen, Erwartungen, Erfahrungen und Versprechungen. Sie ist eingebettet in jeweils unterschiedliche Kontexte gesellschaftlicher Begegnung, sei es im Beruf oder in der Familie, im Sport oder in der Wirtschaft. Reziproke Verhältnisse sind für ausgewogene Interaktionsverhältnissen wichtig. Eine gewisse Balance zwischen Geben und Nehmen ist nötig, damit sich keiner zu kurz gekommen fühlt. Die Zufriedenheit des einzelnen ist durch sie mitbedingt.

Spr. 2

Das gilt auch für Beziehungen zwischen Ich und Du. Wer in einer Partnerschaft immer nur nimmt, führt diese in einen Verrechnungsnotstand, da die Wechselseitigkeit nicht mehr gegeben ist. Das gilt umgekehrt genauso, wenn also ein Partner immer nur gibt. Natürlich treten auch in diesen Verhältnissen Irritationen auf. Zahlt der Mieter seine Miete nicht mehr, werden Briefe nicht mehr beantwortet oder Anrufe nicht mehr erwidert, erstirbt das Gespräch in einer Partnerschaft, so ist das Gleichgewicht gestört. Es muss wieder hergestellt werden, soll es weiter gehen. So scheint die Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen ein gesellschaftlicher Basisvorgang zu sein, der tief fundiert ist; denn die Ausgeglichenheit von Gabe und Gegengabe betrifft nicht nur das subjektive Empfinden, sondern wird auch als Gerechtigkeit erfahren. Ist ein reziprokes Verhältnis gestört, wird das Prinzip der Gerechtigkeit ins Feld geführt. Das heißt konkret: die Ausgewogenheit etwa zwischen Arbeit und Lohn soll wieder hergestellt werden – sei es für Leiharbeiter oder Manager. Das verlangt die soziale Gerechtigkeit.

Spr. 1

Ausgewogene, reziproke Verhältnisse, in denen Gabe und Gegengabe stimmen und in denen Erwidierungen adäquat erfolgen, stellen in ihrer Übersichtlichkeit ein Modell dar, an dem sich Vorstellungen von guter Gesellschaft orientieren. Heute werden sie in Versuchen wie Tauschringen erprobt, um den als ungerecht empfundenen Verhältnissen etwas entgegenzusetzen. Dabei geht es vor allem um Phänomene wie Nachbarschaftshilfen, Selbsthilfegruppen, lokale Netzwerke oder Freundschaften,

kurz um soziale Nahbeziehungen. Manche Soziologen meinen sogar, die moderne Gesellschaft sei als „Reziprozitätsarrangement“ zu verstehen. Hier wird in Theorie und Praxis gegen den Ökonomismus der letzten Jahrzehnte gekämpft. Gegen die herrschende Gabenvergessenheit versucht man, die authentische Gabe, die generöse Schenkung, die Ausgeglichenheit von Gabe und Gegengabe ohne Geld wieder in ihr Recht einzusetzen, um zur wahrhaften Gesellschaft der Individuen vorzustoßen.

Spr. 2

Das Geben hatte Georg Simmel noch Anfang des 20. Jahrhunderts „eine der stärksten soziologischen Funktionen“ genannt, weil es zu einer Wechselwirkung zwischen den Beteiligten führt und so Sozialität begründet. Es ist deshalb naheliegend, zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen von dem vertrauten Verhältnis von Geben und Nehmen auszugehen. Das Modell der reziproken Gabe hat eine so hohe Alltags-evidenz, dass es bis heute problemlos als anthropologische Grundfigur behauptet werden konnte. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Orientierung an der Reziprozität den Verhältnissen nicht mehr angemessen ist. Denn längst haben sich die gesellschaftlichen Großstrukturen und die ihnen entsprechende Mentalität der Reziprozität entzogen. Sie folgen mit gedämpfter moralischer Aufladung einem verselbständigten Gesetz der Gabe ohne Gegengabe. Jenseits der gewöhnlich kleinen Interaktionsverhältnisse des Alltags gilt die Reziprozität nur noch sehr eingeschränkt. Das werden unsere Überlegungen für verschiedene Handlungsfelder zeigen.

Spr. 1

Der Gabe steht keine Gegengabe mehr gegenüber oder beide sind zeitlich und sachlich so weit auseinander gezogen, dass ein direkter Zusammenhang entfallen ist. Diese Strukturen reichen tief in die Fundamente des Wohlfahrtsstaates hinein und scheinen neben anderen Elementen eine undurchschaute Grundlage der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu sein; denn es herrscht die einseitige Gabe vor, bei der die Gegengabe fehlt. Die Gabe kann diese einseitige Dominanz, diese Verselbständigung, diese Lösung aus dem Verhältnis der Gegenseitigkeit aber nur gewinnen, wenn genug da ist, das gegeben und verteilt werden kann, wenn Methoden zur Verteilung bestehen - wenn also scheinbar unerschöpfliche Ressourcen vorhanden sind, und die Empfänger die Gaben vorbehaltlos akzeptieren. Das gilt für

Subventionsempfänger genauso wie für Hartz-IV-Empfänger oder notleidende Staaten, sei es Griechenland oder sei es Portugal.

Spr. 2

Weil es die Gabe überall gibt, erscheint sie in allen Lebensbezügen. Sie ist etwas, das vorgegeben und vorhanden ist, das einfach da ist. Sie zählt zu den objektiven Gegebenheiten des Lebens, über die niemand verfügen kann, die aber unabdingbar, manchmal auch unerschöpflich vorhanden sind, wie etwa die Liebe oder die Sprache. Für die Liebe haben das in ihrer Weise die Theologen erkannt. Sie meinen, dass nur die Liebe als Quelle eines Gebens ohne Gegengabe gelten kann. Sie entzieht sich als nicht-reziproke, authentische und irrationale Gabe aller Berechenbarkeit und Verrechnung. Die Liebe ist auch kein Nullsummenspiel. Wer Liebe gibt, der gibt, ohne etwas zu verlieren; wer sie gibt, gibt etwas, über das er nicht gegenständlich verfügt. Und wer sie nimmt, nimmt niemandem etwas weg.

Spr. 1

Ebenso gilt: es gibt Sprache. Wer spricht, gewinnt oder verliert nichts an Sprache. Ein sprachlicher Austausch im dinglichen Sinne ist deshalb nicht möglich: Der Sprecher gibt nichts an den Hörer weiter, das er danach nicht immer noch hätte. Sprache kann man so wenig festhalten wie Liebe. Es gibt nur gemeinsame Teilnahme an ihr, ein Werden und Vergehen. Sie kann Information oder Bereicherung bedeuten, nicht aber Verlust. Sie ist eine unerschöpfliche Ressource. Deshalb bedeuten Aussagen wie „es gibt Liebe“ und „es gibt Sprache“ zunächst, dass sich hier ein unverfügbares Geschehen vollzieht, dass wir es mit unbedingten Gegebenheiten zu tun haben, die der einzelnen Existenz immer schon voraus liegen. Man kann sich diese weder aneignen noch sich ihnen entziehen.

Spr. 2

Dieses „es gibt“, das auf ein Gegebenes verweist und zugleich die Voraussetzung des Gebens ist, setzt sich im modernen Staat in einer vulgären Form um. Ihre Formel lautet: „Es gibt Geld“. Das Geld ist etwas, das jedem einzelnen Subjekt schon voraus liegt. Das Geld ist immer schon da. Der einzelne ist in Geldverhältnisse eingelassen. Das metaphysisch-ontologische „es gibt Liebe“ oder „es gibt Sprache“ erscheint hier in der Banalität eines: „Es gibt Geld“. Geld gibt es dabei in einem dreifachen Sinn:

Spr. 1

Erstens ist Geld als Institution vorhanden. Es ist als gesellschaftliche Einrichtung gegeben. Institutionell betreut durch die Zentralbanken und das Finanzwesen, ist es gleichwohl nicht in diesen Institutionen zu situieren. Es gibt Geld nicht so, dass irgendjemand oder irgendeine Institution es festhalten oder beherrschen könnte – was manchmal zu der umgekehrten These verleitet, das Geld beherrsche die Gesellschaft.

Spr. 2

Zweitens gibt es Geld im staatlichen Leistungssystem. Hier ist im Grundsatz immer Geld vorhanden. Quantitative Begrenzungen sind nicht erkennbar, trotz allen Gejammers der öffentlichen Hand über leere Kassen. Geld wird dort als Vorhandenes und Gegebenes verstanden – der Staat bekommt es vom Steuerzahler und vom Finanzmarkt oder der Steuerzahler und der Finanzmarkt geben es dem Staat. Geld ist also da und wird ausgegeben. Fragen nach seiner Entstehung und Herkunft oder der Rückzahlbarkeit der Kredite sind bestenfalls von zweitrangiger Bedeutung.

Spr. 1

Und drittens gibt es Geld, und zwar im Sinn der staatlichen Ausschüttung und Auszahlung: für Banken, für Transferleistungen, für Landwirte, für Opernhäuser, für Unternehmen, für die Wissenschaft, für die Beamten und für viele andere.

Spr. 2

Die These lautet also, dass die Mentalität dieses „Es gibt Geld“ eine der Voraussetzungen der sozial- und subventionsstaatlichen Ausschüttungspraxis ist. Die Asymmetrie zwischen dem gebenden Staat und seinen Leistungsempfängern schließt eine Wechselseitigkeit zwischen beiden aus. Das belegt einen Funktionsverlust gesellschaftlicher Reziprozität, der weitgehend gewollt und akzeptiert ist. Reziprozität ist im Wesentlichen nur noch in persönlichen Verhältnissen oder in sinnlich realisierbaren Austauschprozessen bzw. quantifizierten Gegenleistungen auf dem Markt zu finden. Ihr gesellschaftlicher Bedeutungsverlust wird im Folgenden konkretisiert und in verschiedenen Zusammenhängen dargestellt. Im Anschluss daran sind einige Folgerungen für die anhaltende Finanzstaatskrise zu ziehen.

Spr. 1

Zunächst aber ist zu fragen, wie es der einseitigen Gabe gelingen konnte, dominant zu werden und sich aus dem Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten zu lösen. Hier ist an erste Stelle das Modell des subjektiven Rechts zu nennen. In ihm liegt ein struktureller Verzicht auf Reziprozität. Das bedeutet nicht, dass der Staat auf seine Rechte gegenüber den Bürgern verzichtete. Insbesondere fordert er die Zahlung von Steuern. Die Bürger sind verpflichtet, einen Teil ihres Einkommens an den Staat abzutreten. Außerdem werden sie durch indirekte Steuern wie etwa Konsumsteuern belastet. Auch knüpft der Staat an bestimmte Tatbestände eine Steuerpflicht, sei es ein Erbfall oder ein Haushund. Hier ist immer der Bürger der Leistende, ohne dass er auf die Verwendung der Steuern Einfluss hätte – Steuern sind nicht zweckgebunden.

Spr. 2

Auf der anderen Seite ist der Staat, der sich aus den Steuern finanziert und den es ohne Steuerleistungen so nicht gäbe, seit dem 19. Jahrhundert dazu übergegangen, seinen Bürgern immer mehr einseitige Rechte gegen sich selbst einzuräumen, die subjektiven Rechte. Mit ihnen hat das Rechtssystem eine technische Form ausgebildet, die es erlauben, die Gabe in der rechtlichen Form eines einseitigen Anspruchs der Bürger an den Staat zu praktizieren. Sie sind tief im Rechtssystem verwurzelt und bedeuten die rechtliche Umsetzung einseitiger Leistungs- und Gewährungs-bereitschaft.

Spr. 1

Zum besseren Verständnis ist hier eine grundsätzliche Unterscheidung zu treffen: Man muss die Form der Reziprozität, also der wechselseitigen Leistungen mit Rechten und Pflichten, von der einseitigen Komplementarität unterscheiden. Alvin Gouldner hatte Komplementarität Ende der 1950er Jahre als ein Verhältnis definiert, in dem sich zwei ergänzende Erwartungen entsprechen, die auf eine einseitige Leistung zielen. Also: A erwartet von B eine Leistung; und B anerkennt seine Pflicht zu dieser Leistung. A will etwas von B, und B ist bereit, es ihm zu geben. Die beiden Erwartungen korrespondieren, sind gegenläufig verzahnt und laufen auf eine einzige Leistung hinaus: B gibt, und A nimmt. Komplementarität kann zu Reziprozität werden, wenn nicht nur A etwas von B haben will und B zustimmt, sondern wenn außerdem auch B etwas von A haben will, und A sich verpflichtet, es B zu geben.

Dann bilden die beiden komplementären Verhältnisse ein reziprokes Verhältnis: sowohl A als auch B geben und nehmen. Das ist typisch für ein Vertragsverhältnis.

Spr. 2

Wenn z.B. A von B ein Auto kauft, kann er die Lieferung des Wagens erwarten – so wie B umgekehrt die Zahlung des Kaufpreises erwarten kann. Diese Symmetrie der Erwartungen, verbunden mit der Wechselseitigkeit der Leistungen, ist typisch für Reziprozität. Sie korrespondiert einem klassischen Gerechtigkeitsbegriff von Gabe und Gegengabe. Bei komplementären sozialen Beziehungen dagegen sind Rechte und Pflichten asymmetrisch verteilt. A hat nur Rechte, während B nur Pflichten hat. Wenn also A vom Staat eine Leistung erwartet, z.B. eine Baugenehmigung, und der Staat es als seine Pflicht ansieht, sie zu erteilen, liegt ein komplementäres Verhältnis vor. Solche Beziehungen lassen sich – außer in Ausnahmefällen wie etwa den Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern – auch heute alltagspraktisch nur schwer mit dem Gerechtigkeitsgefühl vereinbaren, das an einem gegenseitigen Geben orientiert ist. Sie wären auch als Ausbeutungsverhältnisse darstellbar, da nur eine Leistungsrichtung bestünde: A könnte von B dauernd fordern, und B müsste dauernd geben.

Spr. 1

Trotzdem hat sich diese einseitige Figur des subjektiven Rechts durchgesetzt. Sie ist heute von größter Selbstverständlichkeit. In vielen Bereichen bewegt sich der moderne Bürger im Umfeld von Komplementarität, sei es beim Führerschein, der Agrarsubvention oder einer Transferleistung. Dabei vermisst er keine reziproke Gegenleistung. Subjektive Rechte bestehen ohne sie. Sie bedeuten einseitige Ansprüche und Berechtigungen. Sie sind also nicht mehr durch korrespondierende Leistungen begrenzt, wie das etwa bei dem Autokauf der Fall war. Bei einem solchen Vertrag ist die einseitige Erhöhung von Ansprüchen ausgeschlossen: Kein Autoverkäufer kann nach Vertragsschluss den Preis erhöhen. Ganz anders liegt die Sache bei Subventionen oder bei Hartz IV. Es gibt keine Begrenzung durch eine Gegenleistung. Ansprüche an den Staat können deshalb immer weiter wachsen; sie sind in ihrem Umfang nicht objektiv gegeben, vielmehr politisch umkämpft und müssen immer wieder neu ausgehandelt werden.

Spr. 2

Der Einsatz der subjektiven Rechte, also der Entkoppelung sozialer Beziehungen, und der Verzicht auf Reziprozität haben einen unschätzbaren Vorteil: sie stehen für eine größere Beweglichkeit und Freiheit im sozialen Leben. Von sozialen Bedingungen, die früher wesentlich waren, kann jetzt abgesehen werden: Der Lehrer hat Anspruch auf eine angemessene Zahnbehandlung, auch wenn er dem Sohn des Zahnarztes eine schlechte Note gegeben hat. Leistungen im Gesundheitssystem haben mit solchen im Schulsystem nichts zu tun. Oder: Der Beamte bekommt sein Brot nicht billiger, weil er den Umbau der Bäckerei genehmigt hat. Die Entzerrung unterschiedlicher Rollen wird durch die subjektiven Rechte gestützt.

Spr. 1

Das subjektive Recht hat aber eine unvorhergesehene Entwicklung genommen. Durch seine Entbindung von der Gegenleistung konnte es sich verselbständigen. Gleichzeitig verkehrten sich die Rollen von Staat und Bürger in gewisser Weise. Der Staat als aktiv Zuteilender der Rechte wurde zum Adressaten von Forderungen, die die Zuteilung von Rechten reklamierten. Das subjektive Recht war das Vehikel, um subjektive Bedürfnislagen in Rechte zu verwandeln. So konnten moralische Ansprüche in Rechtsansprüche transformiert werden. Schematisch gesprochen heißt das: „Ich habe ein Recht auf das, was ich brauche. Auskunft über das, was ich brauche, erteile ich selbst. Und damit bestimme ich auch über meine Rechte. Daran hat sich der Staat zu halten und entsprechend zu zahlen.“ Da der Anknüpfungspunkt der bedürftige Rechtsträger ist, ist dessen subjektives Interesse entscheidend. Diese Bestimmung des Anspruchs durch den Rechtsträger ist selbstreferentiell: er selbst bestimmt seine in Rechte umzusetzenden Bedürftigkeiten, und diese sind prinzipiell grenzenlos.

Spr. 2

Die Lage hat sich also umgekehrt. Wurde durch das subjektive Recht ursprünglich ein Anspruch eingeräumt, entstand im Wohlfahrtsstaat ein Anspruch auf Einräumung subjektiver Rechte. Er konkretisiert sich in den Forderungen all jener an den Staat, die meinen, ein Recht zu haben – seien es Unternehmer, Verbände, Parteien, Frauen, Alleinerziehende, Familien oder Tierschützer. Das geht so weit, dass sich ein Recht oft allein daraus zu ergeben scheint, dass es gefordert wird. Der Gedanke von Rechten ohne Pflichten hat sich durchgesetzt. Komplementarität ist an die Stelle

von Reziprozität getreten. „Entsprechend wird“, meinte der Soziologe Niklas Luhmann, „zum Denken in Rechten, nicht in Pflichten, in Ansprüchen, nicht in Verantwortungen erzogen“.

Spr. 1

Von da ist der Weg nicht mehr weit zu einem anderen Phänomen. Warum sollte man, um zu bekommen, was einem zusteht, den Umweg über den Staat nehmen? Ist es nicht einfacher und zeitsparender, sich direkt zu beschaffen, was einem zusteht? Die Verneinung und Umgehung des geregelten, an Verfahren gebundenen Gebens des Staates, d.h. des Nehmens des Bürgers, führt so zu einer miniaturisierten und abgeschwächten Form eines Faustrechts ohne Faust: Man darf sich – ein kleines bisschen illegal – nehmen, was man braucht, da es das ist, was einem sowieso zusteht. Im Ergebnis wird damit in den Augen der Betroffenen Gerechtigkeit hergestellt. Das passive Nehmen aus der Hand des Staates wird durch ein aktives und privates Nehmen ersetzt. In dieser verqueren, aber weit verbreiteten Vorstellung kann man eine der Quellen dafür vermuten, dass Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit oder Subventionsbetrug eigentlich nicht so schlimm sind, ja eine Art von gerechtfertigtem Ausgleich schaffen, der dem Staat sowieso nicht weh tut. Das ist keine Frage der Summen, sondern der Strukturen: Wieso sollte man etwas abgeben, auf das man sowieso einen Anspruch hat? Hier dürfte auch eine der Quellen für den zu beobachtenden Mangel an Unrechtsbewusstsein liegen – sei es bei Bürgern, sei es bei Politikern. Für diese vermutlich weit verbreitete Form von „Rechtsgefühl“ reicht eine behauptete soziale oder wirtschaftliche Notlage zur Rechtsbegründung aus. Eine Begrenzung dieser Welt der Ansprüche durch den Hinweis auf Reziprozität, also auf Gegenleistungen, ist nicht vorgesehen. Der Versuch, Leistungen verstärkt an Bedingungen zu knüpfen, wird als Angriff auf die bedingungslosen subjektiven Rechte aufgefasst.

Spr. 2

Die Entwicklung des Rechtssystems hat die subjektiven Rechte hervorgebracht, da sie rechtlich brauchbar und vielseitig einsetzbar sind, also den Bedürfnissen einer ausdifferenzierten Gesellschaft angemessen erschienen. Die Reaktionen des Rechtssystems auf behauptete Anspruchslagen, die sich in Formeln wie Menschenwürde oder Inklusion artikulieren, haben durch die internen Umstellungen auf Leistungsrechte eine entscheidende Veränderung erfahren: auch eine große Firma,

die schlecht gewirtschaftet hat, kann jetzt legitimerweise und mit Aussicht auf Erfolg das Recht geltend machen, nicht aus dem Wirtschaftssystem exkludiert zu werden. Sie soll nicht in Konkurs gehen, sondern vom Staat gegen die wirtschaftlichen Mechanismen und Wirkungskräfte, von denen sie lebt, unterstützt werden. Also nicht Konkurs, sondern Beihilfe und Subvention. Die Ursachen für die Notlagen werden kaum berücksichtigt. Inzwischen gilt dieses Prinzip im EU-Raum sogar für Staaten. Damit hat das subjektive Recht als Vollzugsform nicht nur für notleidende Betriebe, notleidende Bauern oder junge Eltern Modellfunktion für einseitige staatliche Leistungen gewonnen. Die damit angedeutete Verschiebung weg von der Reziprozität zeigt sich auch bei gesellschaftlichen Großsystemen. Das bestätigt ein Blick auf das Beispiel der Sozialversicherungen.

Spr. 1

Versicherungen schließen nicht den Schadensfall aus, sondern leisten im Fall seines Eintritts einen materiellen Ausgleich in Geld. Die schicksalhaften Großrisiken wie Verlust der Gesundheit, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, der Arbeitslosigkeit oder Pflegebedürftigkeit werden im Wohlfahrtsstaat durch das System der Sozialversicherungen aufgefangen. Diese Lebensrisiken werden zwangsweise versichert, damit sie für den einzelnen tragbar werden. Bestimmte Beschäftigungsverhältnisse wurden als sozialversicherungspflichtig qualifiziert. Die anderen sollen sich aus eigenen Mitteln selbst versichern. Die Funktion des sozialen Friedens, für den damit gesorgt werden sollte, ist sehr hoch zu veranschlagen. Das System hat, wie empirische Studien immer wieder belegen, eine überwältigende Zustimmung in der deutschen Bevölkerung gefunden – aber es beruht nicht mehr auf Reziprozität.

Spr. 2

Bei individuellen Versicherungen besteht im Grundssatz noch eine Art von Reziprozität, bei der sich die Beiträge der Versicherten, also die Versicherungsprämien und die möglichen Leistungen der Versicherer gegenüberstehen. Die Gegenleistung des Versicherers erfolgt bei Eintritt des Schadens. Ohne Schaden keine Leistung. Die Gegenleistung hängt also von einem ungewissen zukünftigen Ereignis ab, von dem beide Seiten hoffen, dass es nicht eintreten wird. Der Versicherungsvertrag ist durch das versicherte Risiko, die Versicherungsprämie, die Ungewissheit des Eintritts des Risikos und den möglichen Schadensausgleich durch die Versicherung und einige andere Faktoren charakterisiert. Die Versicherung kann einen solchen Vertrag

verantwortlich nur eingehen, wenn sichergestellt ist, dass sie den Ausgleich des Schadens, falls er eintritt, übernehmen kann. Sie muss dafür ausreichend Mittel zur Verfügung haben. Die Leistungen werden aus dem Fonds der Beiträge aufgebracht. Reicht er nicht aus, müssen die Beiträge erhöht werden. Es liegt also ein kollektiver Risikoausgleich vor.

Spr. 1

Versicherungen arbeiten mit einer Art von „gespreizter Reziprozität“: die Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer sind zeitlich immer verschoben, liegen also später als die Zahlung der Prämie. „Gespreizte Reziprozität“ kann man diese Verhältnisse deshalb nennen, weil ein wechselseitiges Verpflichtungsverhältnis besteht, bei dem die Entstehung von Gegenleistungspflichten ungewiss ist, die Versicherungsleistung aber im Fall der Fälle jedenfalls zeitverschoben erfolgt. Nie wird der Versicherer für ein nicht versichertes Risiko aufkommen.

Spr. 2

Das Beispiel der gesetzlichen Krankenversicherungen zeigt, dass es das Prinzip der Reziprozität dort nicht gibt. Nicht nur fehlt es an einer individuellen Entscheidung für den Abschluss eines Vertrages, da das Prinzip der Zwangsversicherung gilt. Anders als sonst besteht auch kein Zusammenhang zwischen Prämie und Leistung. Der Konflikt zwischen dem Leistungs- und dem Bedarfsprinzip ist bei den gesetzlichen Kassen eindeutig zugunsten des Bedarfsprinzips entschieden. Es gilt der Grundsatz: „Es gibt Gesundheitsleistungen für jeden, der sie braucht“ – wobei auch hier die Selbstreferentialität das Maß der Dinge ist: jeder, der sich krank fühlt, hat Anspruch auf Behandlung, ohne dass sich das auf seine persönlichen Beitragsätze auswirkt.

Spr. 1

Der Krankenversicherte zahlt zwar seinen Beitrag, aber er leistet keine individualisierte Zahlung in einem besonderen Akt, der ihm bewusst machte, wie viel die Krankenkasse ihn kostet. Vielmehr wird sein Beitrag direkt mit den Steuern und weiteren Abgaben vom Lohn abgezogen. Um zu wissen, wie viel Geld er für die Kasse wirklich aufwendet, muss er seine Lohnabrechnung studieren. Ebenso weiß er nicht, was die ärztliche Behandlung tatsächlich kostet, von den Laboruntersuchungen bis zur Computertomographie. In welchem Verhältnis die realen Behandlungskosten zu seinen individuellen Aufwendungen stehen, vermag er nicht abzuschätzen. Die

versicherungstechnische Äquivalenz von Beitrag und Gegenleistung der Krankenkasse wird aus übergeordneten Gerechtigkeits- und Solidaritätsgesichtspunkten aufgehoben. Risikoadäquate Beiträge werden nicht verlangt. Alle Risiken werden ohne statistische Beurteilung und Wertung gleich behandelt, unabhängig davon, ob es um Raucher oder Extremsportler geht. Eine große Gruppe von Mitgliedern bezieht zudem Leistungen, ohne zum Beitragsaufkommen etwas beizusteuern, etwa wenn sie einkommenslos oder mitversichert sind.

Spr. 2

Sollte das Beitragsaufkommen für die Volksgesundheit nicht ausreichen, so greift der Staat ein. Er sorgt für eine Art Gesundheits-Vollkasko-Versicherung. Die Bundesregierung hatte für 2010 die Bundeszuschüsse für die gesetzlichen Krankenkassen auf 11,8 Milliarden Euro, im Jahre 2011 auf 13,3 Milliarden und im Folgejahr auf 14 Milliarden kalkuliert. Damit gilt auch für die Kassen: es gibt Geld. Dieses steht außerhalb jeder Reziprozität. Und für die Versicherten gibt es Gesundheitsleistungen, die jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Der Staat ist selbst zur Mit-Versicherung geworden. Auch hier also steht die gewährende Leistung des Staates an erster Stelle.

Spr. 1

Diese Vorherrschaft des Prinzips der einseitigen Gabe, also der nicht reziproken Leistung, zeigt sich auch in anderen Bereichen der staatlichen Praxis. In den sogenannten Hartz-IV-Gesetzen wurden die zuvor unterschiedenen Tatbestände der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zusammengefasst, ohne sie unterschiedlich zu behandeln. Der Arbeitnehmer, der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt hatte, aus denen sich bei Arbeitslosigkeit ein Anspruch ergab, hatte sich diesen durch seine eigene Leistung erworben. Jetzt aber wird der erarbeitete Anspruch mit gegenleistungsfreien Transferzahlungen gleichgesetzt. Auf den Anschein eines reziproken Charakters der Leistungen, die für Selbstverantwortung, Anerkennung und Stellung im Arbeitsleben gesprochen hätten, wurde staatlicherseits kein Wert mehr gelegt. Ungleiches wurde so im Sinne des „es gibt Geld“ zu Gleichem nivelliert und der Unterschied zwischen Leistung und Nicht-Leistung für unwesentlich erklärt.

Spr. 2

Es wird deutlich: der Staat gibt immer – und zwar nicht als Gegenleistung, sondern unabhängig von der Leistung des Empfängers. Der Beitrag des Einzahlers in die Arbeitslosenversicherung wurde so als Eigenleistung letztlich annulliert. Er wurde zu einer steuerähnlichen Abgabe. Entsprechendes gilt für die prekären Verhältnisse der Aufstocker, deren Arbeitslohn zum Leben nicht ausreicht und die vom Staat subventioniert werden. Sie werden denen gleichgestellt, die nicht arbeiten. Ohne zwischen den Empfängern der staatlichen Leistungen zu differenzieren, werden hier Leistende und Nicht-Leistende entgegen allen Beschwörungen von Leistungsgerechtigkeit und Leistungsträgern gleich behandelt.

Spr. 1

Auch der Umgang mit anderen staatlichen Leistungen zeigt, dass die Reziprozität keine Rolle spielt. Die Transferleistungen sind im Wesentlichen keine Kredite, sondern einseitige Leistungen des Staates, die er nach den von ihm selbst festgelegten Voraussetzungen erbringt. Er hat denjenigen, die die Voraussetzungen erfüllen, Rechtsansprüche eingeräumt, die er nicht verweigern kann. Sie sind sogar mit staatlicher Hilfe gegen den Leistungsstaat durchsetzbar. Die Transferleistungen, zu denen hier auch alle Subventionen gerechnet werden, stehen in keinem Verhältnis der Wechselwirkung, sondern sind einseitig. Der Staat erbringt diese Leistungen, ohne zu erwarten, dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird. Sogar im Fall von bedingten Leistungen auch in großer Höhe prüft der Staat oft nicht nach, ob diese Bedingungen eingehalten werden.

Spr. 2

Symptomatisch war die staatliche Reaktion auf die Verlegung eines Werks der Firma Nokia ins Ausland. Der Staat drohte schließlich damit zu prüfen, ob die Bedingungen der gewährten Subventionen erfüllt worden seien. Aus eigener Initiative, hätten die staatlichen Stellen eine solche Überprüfung nie vorgenommen. Die Zahlung der Subventionen – hier unter dem Stichwort der Erhaltung von Arbeitsplätzen – war das Entscheidende. Eine Erfolgskontrolle lag außerhalb des politischen und des rechtlichen Horizonts von Regierung und Verwaltung. Leistungen wie die an Nokia sind typisch für staatliche Aktivitäten. Sie fallen aus dem Modell der Reziprozität heraus. Nach dem gleichen Prinzip funktionieren auch die Euro-Stützungsmaßnahmen, die entgegen allen Beteuerungen einseitige Leistungen ohne ernsthafte Aussichten auf

Rückzahlung darstellen. Dafür wird dann das ehrwürdige Wort der Solidarität ins Spiel gebracht, um freie Leistungserbringungen zu rechtfertigen. Man spürt die Legitimationslücke und versucht, sie durch moralische Appelle zu schließen.

Spr. 1

Der Staat hat also in unseren Großsystemen soziale Aufgaben durch einseitige Leistungsgewährung übernommen. Wie aber steht es mit der Reziprozität in der Sphäre der Nahbeziehungen, z.B. der Familie? Im Verhältnis zwischen Kindern und Eltern bestanden und bestehen Asymmetrien, welche die Reziprozität schon immer unübersehbar sprengten. In der Familie kann der Grundsatz der Reziprozität nicht für alle Mitglieder in gleicher Weise gelten. Franz Werfel hat das in einigen Zeilen seines „Elternlieds“ trefflich auf den Punkt gebracht:

Kinder laufen fort.

Etwas nehmen sie doch mit.

Wir sind ärmer – sie sind quitt.

In wenigen Worten zeigt Werfel hier die fundamentale Asymmetrie zwischen Eltern und Kindern. Zugleich setzt er wunderbar ins Bild, dass die Gabe perspektivisch zu fassen ist: der Verlust auf der Seite der Eltern kann sich in den Augen der Kinder als eine Äquivalenz darstellen. Stellt man dem die Pflege oder Sorge für die gebrechlichen Eltern entgegen, so zeigt sich: sogar wenn sie eine Form reziproken Handelns sein sollten, sind sie auf dem Rückzug. Die Pflegeversicherung und die geriatrischen Institutionen müssen eingreifen. Konstruktionen eines „Generationenvertrags“ sind und bleiben abstrakte Begriffe und helfen praktisch nicht weiter. Sie werden durch die Realität widerlegt.

Spr. 2

Auch in anderen Bereichen der Nahbeziehungen verliert die Reziprozität an Boden. Das zeigen die Wandlungen des Phänomens der Dankbarkeit, die berechtigte Zweifel an der Wirkmächtigkeit der Reziprozität im sozialen Nahbereich nahe legen. Dankbarkeit gehört heute zu den Regeln der Höflichkeit. Georg Simmel hatte sie noch „zu den stärksten Bindemitteln“ der Gesellschaft gezählt. Der Verpflichtungscharakter der Dankbarkeit, den man im Zeitalter der sich vollendenden Emanzipation und Freiheit häufig als Zwang empfindet, wird als unangenehme Bindung erlebt.

Lieber nimmt man es in Kauf, als undankbar zu gelten. Es scheint, dass im Kontrast dazu die abstrakten und unverbindlichen Verhältnisse, die das Internet bietet und die keine lebensgeschichtliche Identität erfordern, für viele vorzugswürdig sind. Hier kann man in einer Sphäre fingierter Pseudo-Nahbeziehungen tun und lassen, was man will, und wieder verschwinden, ohne dass man jemandem dankbar sein müsste. Die Dankbarkeit ist so weit zurückgedrängt, dass viele lieber auf eine Leistung verzichten, als die dann erwartete Dankbarkeit zu zeigen. Man hat sich auch hier von Gabe und Gegengabe tendenziell gelöst.

Spr. 1

Aus der Perspektive des Verlustes von Reziprozität scheinen einige Phänomene des wirtschaftlichen oder politischen Lebens verständlicher zu werden. Die Gesellschaft der einseitigen Staatsgaben verliert das Interesse an der Gegengabe, sieht von ihr ab und gewöhnt sich daran, nur noch den gebenden und gegebenen Teil zu sehen. Es entsteht eine Mentalität des Nehmens, die das Geben fordert. Sie hat dabei immer das eigene Interesse im Auge. Die Abkoppelung der staatlichen Leistung von einer realen Gegenleistung des Empfängers bedeutet auch, dass sich ein Maßstab für die Leistungen verliert. Die Gegenleistung stellte ein Maß und Korrektiv dar und verbürgte eine gewisse Ausgewogenheit. Fehlt sie aber, kann jeder Leistungsempfänger, sei es eine Kommune, eine Universität oder ein Aufstocker, behaupten, er erhalte zu wenig. Die Höhe der Leistung ist, da sie an keiner Gegenleistung messbar ist, objektiv nur schwer zu bestimmen. So legitimiert sich dann eine Zahlung, die systematisch kaum ernsthaft zu begründen ist, durch Umfrage-Ergebnisse, Gutachten von Sachverständigen, die jeweiligen politischen Konstellationen, die öffentliche Meinung und ähnlichen Faktoren. Es fehlt also bei der einseitigen Leistung ein sachliches Maß, das in einem reziproken Verhältnis durch die Gegenleistung dargestellt werden könnte. Dazu einige Beispiele.

Spr. 2

Besonders krass wirkt sich das bei den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Managergehältern aus. Diese haben in einer früher nicht vorstellbaren Weise die Grenzen gesprengt. Alle Versuche aber, sie quantitativ durch einen objektiven Maßstab zu begrenzen, scheiterten wegen der Beliebigkeit aller Vorschläge kläglich. Die vielzitierte Gier der Manager trägt dazu nur oberflächlich bei. Diese extremen Gehälter scheinen vielmehr auch Ausdruck der hier erörterten Konstellationen des

Gebens zu sein, die sich nicht auf den Staat beschränkt, sondern auch in der Gesellschaft verbreitet hat.

Spr. 1

In demselben Kontext erklärt sich, dass die Aufregung gering ist, wenn der Rechnungshof die staatliche Verschwendung von vielen Millionen feststellt. Das interessiert die Bürger so wenig wie die politischen Amtsträger. Es kommt der Politik allein auf den Akt der Verausgabung an und auf die mehr oder weniger pathetischen Proklamationen, die ihn begleiten. So gehen die Einwände der berufsmäßigen Kritiker ins Leere. Die Mentalität, die sich im Zuge der einseitigen Gabe ausgeprägt hat, ist vermutlich auch einer der Gründe dafür, dass alle Versuche, Arbeitslose zu sozialen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten heranzuziehen, letztlich scheitern. Arbeitslosen stehen die Transferleistungen des Staates ohne Gegenleistungen zu – das gehört zum aktuellen Selbstverständnis der Bundesbürger. Mit dem sogenannten „workfare“ nach amerikanischem Modell würden Gegenleistungsverhältnisse etabliert, die für dieses Selbstverständnis systemwidrig wären. Es hat deshalb wenig Aussicht auf Erfolg. Die Plausibilität des „workfare“, das postuliert, die Empfänger von Leistungen der Gemeinschaft sollten dieser etwas zurückgeben, stammt aus einem einfachen Gedanken. Das alltagsübliche Reziprozitätsmodell von Leistung und Gegenleistung wird hier auf die Transferverhältnisse übertragen; es soll also ein einfaches Verhältnis von Leistung und Gegenleistung etabliert werden. Das wird aber angesichts der herrschenden Mentalität der Gabe bei uns als unangemessen empfunden.

Spr. 2

Darin liegt wohl auch einer der Gründe dafür, dass das Programm der suggestiven Formel vom „Fördern und Fordern“ mehr symbolischen Charakter hat. Fördern genießt als einseitige Leistung öffentliche Anerkennung. Die Formel scheint werbetaktisch und propagandistisch von hohem Wert zu sein – allein durch ihre Alliteration und die phonetische Nähe der beiden Verben. Nur zwei Punkte über dem „o“ machen aus dem „Fordern“ ein „Fördern“, eine minimale Verschiebung, die sprachlich die Nähe der beiden Formen symbolisieren soll. Die strukturellen Unterschiede und die unterschiedlichen Voraussetzungen beider Tatbestände werden dadurch verborgen. Das Fordern scheint – so legt es die Formel nahe – in einem Gegenleistungsverhältnis zum Fördern zu stehen. Es gibt aber für den Leistungsempfänger

kaum eine Pflicht, solche Forderungen zu erfüllen. Man kann das tun und es empfiehlt sich vielleicht auch – aber es besteht keine Verpflichtung dazu. Die Verknüpfung zum Fördern ist fiktiv.

Spr. 1

Die Mentalität und Praxis der einseitigen Gabe führt zu psychopolitischen Formungen, die man Sozialnarzissmus nennen kann. Denn im Zentrum des Gebens steht immer die Befriedigung von behaupteten Notwendigkeiten. Weil sie kaum objektivierbar sind, kann nur der Bedürftige selbst sagen, was seine Bedürfnisse sind. Die Ansprüche aber sind tausendfältig. Das „System der Bedürfnisse“, von dem Hegel in der Rechtsphilosophie sprach, ist in der schlechten Unendlichkeit der sich fortzeugenden Sehnsüchte grenzenlos und kann keine dauerhafte Befriedigung bieten. Es hat keine innere Grenze, und aus den Differenzierungen erwachsen immer weitere Bedürfnisse. Dieser gesellschaftlich geförderte Individualismus blickt hauptsächlich auf sich selbst und meint, auf das, was er als sein Bedürfnis empfindet, auch ein Recht zu haben.

Spr. 2

Damit hängen auch Bedeutung und Struktur des frei flottierenden und beliebten Begriffs der sozialen Gerechtigkeit zusammen. Verfolgt man dessen Semantik, wie sie sich in öffentlichen Debatten entfaltet, so scheint sich ein Element herauszukristallisieren: Soziale Gerechtigkeit wird immer dort hergestellt, wo einseitig gezahlt und gegeben wird. Defizite an sozialer Gerechtigkeit bestehen immer dort, wo nicht genug gegeben wird. Auch hier ist der Prozess des einseitigen Gebens vorherrschend. Auch hier gilt immer der Grundsatz: Es gibt Geld.

Spr. 1

Eine ähnliche Tiefenstruktur, wenn auch bei ganz anderen Motiven und hochkomplexen Interessenlagen, liegt wohl der Ablösung des Goldstandards in der Weltwirtschaft zugrunde. Das System von Bretton Woods, das einen goldgestützten Dollar als Leitwährung etabliert hatte, erhielt 1971 den Todesstoß, als Präsident Nixon die Goldeinlöschungspflicht des US-Dollars aufhob. Die Staaten wollten sich in der Geldproduktion durch das Reziprozitätsgebot nicht mehr einschränken lassen. Bestand im Regime von Bretton Woods ein Anspruch gegenüber den USA auf Einlösung des Dollars in Gold, war diese Bindung nun endgültig hinfällig. Dem Geld

entsprach kein Sachwert mehr. Eine Deckung des Geldes durch Gold war aufgehoben. Hier dürfte eine der methodischen Wurzeln der grenzenlosen Gelderzeugung der Staaten liegen, die mit zu den heutigen Problemen beigetragen hat.

Spr. 2

In Europa treibt die Staatsschuldenkrise dieses Prinzip wirtschaftlich zum Exzess. Der angestrebte Staatenfinanzausgleich führt zu gegenleistungslosen Zahlungen der reichen an die armen Staaten. Der Grundsatz dahinter lautet: Den armen Ländern geht es schlecht; die reichen Länder sollen zahlen. Mit dem schönen Wort von der „Rettung“, das man grundsätzlich in Anführungszeichen setzen sollte, wird das Handeln legitimiert. Der Assoziationsrahmen ist geschickt gewählt: bei jedem, der in See- oder Bergnot ist und gerettet werden muss, liegt die Forderung nach einer Gegenleistung für die Rettung fern, wäre skandalös und unmoralisch. Hier liegt auch einer der plausiblen und einfachen, durch die „Rettungs“-Semantik abgesicherten Gründe dafür, dass das Vorhaben gescheitert ist, irgendwelche verbindlichen Ansprüche auf Gegenleistungen von den Schuldnerstaaten rechtlich zu installieren. Gegenleistungen der Empfängerländer wird es kaum geben, da ihre Ansprüche, denen unter dem Stichwort „europäischer Solidarität“ entsprochen wird, nicht an Gegenleistungen geknüpft werden können.

Spr. 1

Politisch, besser: ideologisch wird das mit einem einfachen Trick abgesichert. Alle Fragen danach, wie diese Hilfsbedürftigkeit zustande gekommen ist, ob die Hilfe Aussicht auf Erfolg hat oder nicht, ob sie nicht kontraproduktiv gerade die Verhältnisse prolongiert, die die Missstände ausgelöst haben, werden fast *a priori* abgewiesen. Das Verdammungsurteil lautet: „antieuropäisch“. Alle Euro-Skeptiker werden zu Anti-Europäern gestempelt, und alle Anti-Europäer sind von Übel. Die Legitimation speist sich aus der aktionistischen Behauptung, Hilfe sei sofort, ohne weitere Bedenken und ohne weitere Bedingung notwendig. Diese Dringlichkeit verweist auf einen Staat, der sich von selbstinduzierten und bloß behaupteten Notwendigkeiten zu Rechtsbrüchen verleiten lässt, das Parlament tendenziell suspendiert und so eine Art Ausnahmezustand proklamiert. Damit droht er, sich in einen postdemokratischen, also undemokratischen Präventionsstaat zu verwandeln.

Spr. 2

Die Wandlung der sozialstaatlichen Verhältnisse durch die Übernahme materneller Funktionen durch Mutter Staat kann als abgeschlossen gelten. Der Wohlfahrtsstaat hat sich als wirksames Immunsystem der Gesellschaft durchgesetzt, auf das die meisten vertrauen. Die Ressourcen, auf die der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zurückgreifen kann, sind Recht und Geld. Recht lässt sich nach der Bedarfslage und relativ kostengünstig herstellen. Bei Geld ist die Lage anders. Betrachten wir also abschließend die beiden Quellen der Staatsfinanzierung: Steuern und Kredit. Die Steuern treffen die Steuerbürger direkt, die Staatsschulden scheinen sich in größerer Entfernung abzuspielen.

Spr. 1

Zunächst zu den Steuern. Bei Steuern war nie von einem reziproken Verhältnis zwischen Steuer und Staatsleistung die Rede. Wenn ein Steuerpflichtiger darauf hinweist, dass diese Straße oder jener Kindergarten mit seinen Steuermitteln erbaut worden sei, ist das ein hilfloser Versuch, einen Zusammenhang zwischen seiner Leistung als Steuerzahler und einem Angebot der öffentlichen Hand herzustellen – auch wenn die empirische Forschung zeigt, dass solche Vorstellungen weit verbreitet sind. Die Vermittlungsketten von seiner abgebuchten Steuer bis zum Bau der Straße sind – sofern man überhaupt sinnvoll von ihnen reden könnte – so stark rechts- und finanztechnisch strukturiert, von so vielen bürokratischen Entscheidungen und Zufällen abhängig, dass ein Einzelanteil nicht mehr sinnvoll identifiziert werden kann. Hier eine Reziprozität von Leistung und Gegenleistung zu behaupten, bedarf hoher Abstraktion. Bei Steuern hat es Reziprozität nie gegeben. Trotzdem muss gegen den Mainstream der Gabenmentalität – und das heißt zugleich: die Mentalität des fraglosen Nehmens – das Problem nach dem Woher des staatlichen Geldes aufgeworfen werden. Damit sind wir beim zweiten Punkt, den Krediten.

Spr. 2

Dass die Steuereinnahmen in keinem der westlichen Staaten zur Finanzierung der Staatsausgaben ausreichen, ist seit Jahrzehnten bekannt. Die Gaben der Steuerzahler reichen für die Aus-Gaben der Staaten nicht hin. Doch tritt der paradoxe Effekt ein, dass auf die scheinbare Leere der öffentlichen Kassen immer wieder mit ungeheuren Mengen von neuem Geld reagiert wird. Das bedeutet: es gibt Geld. Die Staaten verschaffen sich selbst die Mittel, die sie brauchen. Der Staat kann nur

geben, also ausgeben, wenn er vorher genommen hat, also konkret: Kredit aufgenommen hat. Ohne Verschuldung scheint überall zu wenig Geld da zu sein. Durch die Kreditaufnahme gibt es wieder Geld, das staatliche Lebenselixier – es muss also doch irgendwo vorhanden sein oder es muss zumindest neu geschaffen werden können. Letztlich sind alle Bemühungen, die Staatsschulden zu begrenzen, mögen sie ernst gemeint oder nur halbherzig sein, vergeblich. Sie scheitern auch an der langfristig eingeübten und gewohnten Praxis des institutionalisierten Gebens im Wohlfahrtsstaat. Das Bemühen der Politik, die Verschuldungsproblematik durch neue Schulden zu bewältigen, heißt deshalb, den Teufel mit dem Belzebub auszutreiben und kann nur scheitern.

Spr. 1

Die Mentalität des „es gibt Geld“ stößt hier an ihre Grenzen. Dass sie immer noch wirksam ist, zeigen die Debatten um die Erhöhung der Schulden, wie sie die USA praktizieren. Man nimmt keinen Abstand von dem einseitigen Geben und hält an der Zuversicht fest, dass es unbeschränkt Geld gibt. Das selbsttragende Gebäude von Schuldern und Gläubigern ist aber ein fragiles Glashaus. Es hält solange, bis einer den ersten Stein wirft. Solange sind Fragen danach, wo das Geld herkommt oder wo es hin ist, Fragen nach dem materiellen Grund, aus dem das staatliche Nehmen schöpft, nur unwillkommen. Obwohl diese Fragen unabweisbar erscheinen und klar auf der Hand liegen, weist sie der öffentliche Diskurs ab. Stimmen, die geltend machen, dass jedes Geben ein Haben voraussetze oder dass es auf Dauer nicht gut gehen könne, wenn immer nur einseitig gegeben werde, verhallen fast ungehört. Statt einer Reflexion auf die Bedingungen der Realökonomie setzt man auf Zeitgewinn, auf Kredit also, auf das Prinzip Hoffnung. Hoffnung zielt immer auf Zukunft. Insofern ist die Politik des Gebens eine Absage an die Gestaltung der Gegenwart.

Spr. 2

Erst wenn ein Ende der scheinbar unbegrenzten Geldvermehrung, das im Moment immer weiter hinausgeschoben wird, erreicht ist, wenn Staaten ebenso wie Unternehmen in Konkurs gehen und die Quellen der Geldvermehrung versiegen, besteht die Möglichkeit, dass sich ein Realitätsvirus einnistet, gegen den das System der Selbstimmunisierung mit seiner Wirklichkeitsverleugnung nicht mehr hilft. Dann besteht Hoffnung, dass der Verlust der Reziprozität nicht mehr zu einem Verlust an Realität führt.